



**TK 03/2019**  
**VOM 19.12.2019**

|   |          |
|---|----------|
| <b>Editorial: Für die digitale Welt von morgen</b>  | Seite 2  |
| <b>Regulatorisches: Zweite 5G-Auktion: Regulierungsbehörde veröffentlicht Ausschreibungsbedingungen</b> | Seite 3  |
| <b>Regulatorisches: RTR erlässt Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019)</b>               | Seite 4  |
| <b>Regulatorisches: Leistungsklassen bei Internetzugängen – zulässig oder nicht?</b>                    | Seite 5  |
| <b>Zum Thema: Europäische 5G-Cyberisikobewertung</b>  | Seite 7  |
| <b>Aktuelles: Digitalthemen: Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR und BWB kooperieren</b>     | Seite 9  |
| <b>Aktuelles: RTR konsultiert Entwurf zur Zentralen Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019</b>            | Seite 10 |
| <b>Aktuelles: Neuigkeiten vom Team „Internationale Angelegenheiten“</b>                                 | Seite 11 |
| <b>In eigener Sache: Neues E-Government-Service der RTR</b>   | Seite 14 |



### Editorial

## Für die digitale Welt von morgen



(© APA-Fotoservice/Martin Hörmandinger)

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit Beginn meines Amtesantritts als Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post im Juli 2019 arbeiten meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ich gemeinsam daran, die RTR für die vor uns stehenden Herausforderungen der Digitalisierung weiterzuentwickeln. Wir haben dazu vier aktuelle Schwerpunkte für das kommende Jahr identifiziert.

1. Die Umsetzung des European Electronic Communications Code (EECC) in nationales Recht soll 2020 abgeschlossen werden. Der neue Rechtsrahmen soll effektiv anwendbar sein und neuen Entwicklungen am Markt Rechnung tragen. Umsetzungsspielräume im Sinne aller Marktteilnehmer sind aktiv und innovativ zu nutzen. Wir wollen in diesem Prozess weiter aktiv mit unserer Erfahrung und unserem Rat allen Stakeholdern zur Verfügung stehen.
2. Der digitale Wandel bestimmt – unübersehbar – Wirtschaft und Gesellschaft. Den Wettbewerb im Sektor zu fördern, den Zugang zum Internet fair und einfach zu gestalten, unsere Expertise im Bereich Cybersecurity und Plattformökonomie bzw. Plattformwettbewerb weiter auszubauen sowie Verbraucherrechte zählen dabei zu unseren Kernaufgaben.
3. Der Ausbau von 5G-Netzen gemeinsam mit einem forcierten Glasfaserausbau bildet das Rückgrat einer starken, erfolgreichen Digitalwirtschaft. Erst vor wenigen Tagen haben wir die zweite 5G-Auktion gestartet. Neben höchstmöglicher Transparenz bei der Abwicklung des Vergabeverfahrens ist ein Ziel, mit unserem Ausschreibungsdesign nachhaltige Investitionsanreize für die Industrie zu schaffen, um Österreich flächendeckend mit Breitband zu versorgen.
4. Digitalwirtschaft und Regulierung dieses Marktes passiert auf europäischer Ebene. Die RTR und ich wollen hier aktiv mit unserer Sachkompetenz mitgestalten. Unsere Expertise ist sehr gefragt und das gibt uns die Möglichkeit, Anliegen der österreichischen Marktteilnehmer international noch effektiver zu vertreten. Wir werden daher unser internationales Engagement in den kommenden Jahren weiter ausbauen.

An dieser Stelle möchte ich mich für Ihr Interesse am RTR-Newsletter bedanken und hoffe, Sie auch im Jahr 2020 zu unserem Leserkreis zählen zu dürfen. Lassen Sie uns wissen, wenn es Themen gibt, über die wir Sie informieren sollen. Wir freuen uns über jeden Tipp und Ihr Feedback.

Mein Team und ich wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, erholsame Tage sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020!

**Klaus M. Steinmaurer**

Geschäftsführer der RTR

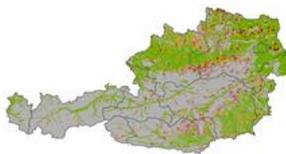
Fachbereich Telekommunikation und Post



### Regulatorisches

#### Ausschreibungsfrist läuft bis 26.2.2020

#### Ziel: Versorgung für Verkehrswege, Bevölkerung und weiße Flecken mit 5G sichern



#### Vorreiter in Europa

## Zweite 5G-Auktion: Regulierungsbehörde veröffentlicht Ausschreibungsbedingungen

Am 11. Dezember wurde mit der Veröffentlichung der Ausschreibungsbedingungen der Startschuss für die Versteigerung der 5G-Bänder 700 MHz, 2100 MHz und 1500 MHz gegeben. Die Unternehmen, die sich für den Erwerb der Frequenzen interessieren, haben nun bis April 2020 Zeit, sich auf das Vergabeverfahren vorzubereiten. Ziel ist es, bis zum Ende des 1. Halbjahres 2020 die Frequenzvergabe abzuschließen.

### Innovatives Auktionsdesign und ambitionierte Versorgungsaufgaben

Das Auktionsdesign sieht vor, dass in Stufe 1 die Frequenzen aus den Bereichen 700 MHz (6 Blöcke) und 2100 MHz (12 Blöcke) vergeben werden. Die 700-MHz-Frequenzen sind für die Versorgung von großen Flächen besonders gut geeignet. In Stufe 2 werden die Frequenzen aus dem Bereich 1500 MHz (8 Blöcke) vergeben. Mit dem Erwerb der 700-MHz-Frequenzblöcke ist für die Betreiber die Auflage verbunden, 900 unterversorgte Katastralgemeinden nach klar definierten Vorgaben möglichst flächendeckend zu versorgen.

Um von insgesamt rund 2000 mäßig oder schlecht versorgten Katastralgemeinden in Österreich jedoch deutlich mehr als 900 mit 5G versorgen zu können, hat die Regulierungsbehörde für die zweite 5G-Auktion ein „Bonus-System“ in Form einer Beschaffungsauktion entwickelt. Die Bieter „ersteigern“ zu versorgende Gemeinden und erhalten für jede ersteigerte Katastralgemeinde quasi einen Bonus in Form eines Preisabschlags auf die in den Stufen 1 und 2 für die Frequenzen gelegten Gebote. Zur Gewährung dieses Bonus ist aus dem Topf der Mindestgebote eine erhebliche Summe reserviert.

### Investitionsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen Anreize für die Industrie

Für den Ausbau von Netzen sind investitionsfreundliche Rahmenbedingungen unerlässlich. Um den Betreibern einen großen Gestaltungsspielraum zu bieten, wurden die Laufzeiten für die Frequenzblöcke von der Regulierungsbehörde auf 25 Jahre festgesetzt.

Zusätzlich wurden die Rahmenbedingungen für Kooperationsmöglichkeiten („Sharing“) zwischen den Betreibern zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben erweitert und präzisiert.

Ausführliche Informationen zur zweiten 5G-Auktion sowie die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/de/tk/FRQ5G\\_2020](https://www.rtr.at/de/tk/FRQ5G_2020) veröffentlicht.



### Regulatorisches

## RTR erlässt Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019)

Kommunikationsdienste sollen möglichst flächendeckend in guter Qualität möglich sein. Dafür müssen leistungsfähige, moderne Kommunikationsnetze aufgebaut und laufend verbessert werden. Der Ausbau dieser schnellen Kommunikationsnetze kann nur dann gelingen, wenn hierfür auch private und öffentliche Grundstücke und Gebäude genutzt werden können. Daraus ergibt sich ein natürlicher Interessenkonflikt zwischen denen, die Breitbandnetze ausbauen wollen und den Grundstücks- und Gebäudeeigentümern, die Eingriffe in ihr Eigentumsrecht hinnehmen müssen.

Diese gegenteiligen Interessen werden im Telekommunikationsrecht durch Leitungsrechte ausgeglichen. Diese Rechte umfassen die Bedingungen (zB Strecke, Standort, Verlegetiefe) für Bau und Betrieb der Kommunikationslinien und die Abgeltung, die der Grundeigentümer erhält. Meist werden Leitungsrechte von den Beteiligten vereinbart. Solche Vereinbarungen wurden aber bisher mangels öffentlich verfügbarer Informationen über die Höhe der angemessenen Abgeltung erschwert.

Eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes vom Dezember 2018, die die Umsetzung der 5G-Strategie des Bundes unterstützen soll, beauftragte daher die RTR-GmbH, erstmalig Richtsätze für diese Abgeltungen in einer Verordnung festzulegen. Nach umfangreichen Vorarbeiten und zahlreichen Gesprächen mit Betroffenen beider Interessenlagen lud die RTR-GmbH im Sommer 2019 öffentlich zur Stellungnahme zum Entwurf einer Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) ein. Zahlreiche Interessierte nahmen die Gelegenheit zur Stellungnahme auch wahr ([https://www.rtr.at/de/inf/stellungnahme\\_RVON\\_5\\_2018](https://www.rtr.at/de/inf/stellungnahme_RVON_5_2018)). Sowohl von Grundeigentümern aus dem öffentlichen und privaten Bereich als auch aus der Telekommunikationsbranche wurden Argumente und Vorschläge für die endgültige Fassung der Verordnung eingebracht. Nach genauer inhaltlicher Prüfung aller Argumente beider Seiten – zahlreiche Forderungen konnten in der Verordnung auch berücksichtigt werden – trat die WR-V 2019 schließlich am 25.10.2019 in Kraft (BGBl II 310/2019).

Die Eckpunkte der Verordnung sind:

- Die Richtsätze gelten nicht für öffentliches Gut (zB öffentliche Straßen oder Plätze).
- Die Richtsätze gelten nicht für Nutzungsrechte an bestehenden Anlagen.
- Die Richtsätze decken nur die Wertminderung ab. Andere allenfalls bestehende Ansprüche, wie Schadenersatz für Flurschäden oder Aufwendersatz, können dann zusätzlich gefordert werden, wenn eine gesonderte Rechtsgrundlage für diese Ansprüche besteht.



- Alle Richtsätze der WR-V 2019 sehen einmalige Abgeltungen, also keine Mieten oder sonstige wiederkehrende Zahlungen vor.
- Die Richtsätze sollen Transparenz über die Größenordnung angemessener Abgeltungen bieten und so rasche und effiziente Einigungen ermöglichen. Sie legen die Abgeltungen aber nicht in abschließender Weise fest. Ein Beteiligter, der den Richtsatz für unpassend hält, kann bei der Behörde auch eine vom Richtsatz abweichenden Abgeltung argumentieren und unter Beweis stellen. Eine bloß unbegründete Forderung einer höheren Abgeltung reicht hier aber nicht aus.

Die RTR-GmbH hat die Auswirkungen der Verordnung nach spätestens zwei Jahren zu überprüfen.

Folgende Tabelle zeigt die in der WR-V 2019 vorgesehenen Richtsätze im Überblick:

| Richtsatz | gilt für                       | Eigentümer        | Höhe des Richtsatzes            | Geografie    |
|-----------|--------------------------------|-------------------|---------------------------------|--------------|
| 0         | Eigenversorgende Infrastruktur | privat/öffentlich | Null Euro                       | Bundesgebiet |
| 1         | Linieninfrastruktur            | privat/öffentlich | Beträge lt Anlage zur WR-V 2019 | Gemeinde     |
| 2         | Zubehör                        | privat/öffentlich | Beträge lt Anlage zur WR-V 2019 | Gemeinde     |
| 3         | Inhouse-Infrastruktur          | privat/öffentlich | lt Tabelle in § 7 WR-V 2019     | Bundesland   |
| 4         | Kleinantenne / Gebäude         | öffentlich        | lt Tabelle in § 8 WR-V 2019     | Bundesland   |
| 5         | Kleinantenne / Objekt          | öffentlich        | lt Tabelle in § 9 WR-V 2019     | Bundesland   |
| 6         | Mobilfunkstandort / Greenfield | öffentlich        | 8.700 Euro                      | Bundesgebiet |
| 7         | Mobilfunkstandort / Rooftop    | öffentlich        | 14.000 Euro                     | Bundesgebiet |

Vereinbarungen über Leitungsrechte sind mit der WR-V 2019 nunmehr einfacher zu erreichen als bisher. Da die Größenordnung der Abgeltung jetzt leicht ersichtlich ist, lässt sich auch das Ergebnis eines allfälligen behördlichen Verfahrens einfacher prognostizieren, sollte keine Einigung erzielt werden. Die RTR-GmbH geht davon aus, den Breitbandausbau damit allgemein, vor allem aber auch die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G im Sinne der politischen Vorgaben unterstützt, ohne dabei die im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Rechte der Grund- und Gebäudeeigentümer außer Acht gelassen zu haben.

Die WR-V 2019 samt detaillierten Erläuterungen ist unter [www.rtr.at/de/tk/WR-V2019](http://www.rtr.at/de/tk/WR-V2019) abrufbar. Die Erläuterungen der RTR-GmbH zur WR-V 2019 bieten weitere Einzelheiten zu den Hintergründen der einzelnen Richtsätze.

### Regulatorisches

## Leistungsklassen bei Internetzugängen – zulässig oder nicht?

Im Herbst 2019 hat auch der dritte große Mobilfunkanbieter sogenannte „Leistungsklassen“ in seinem Mobilfunknetz eingeführt; ein Grund dafür, einen näheren Blick darauf zu werfen.

Leistungsklassen finden nur bei Datenverbindungen Anwendung. Sie regeln, welcher Nutzer im Engpassfall, also bei voller Auslastung einer Netzzelle, wie viel



an Bandbreite erhält. Die Systeme, die die Betreiber hierfür entwickelt haben, sind teils sehr unterschiedlich.

### **Produktgruppen bei Hutchison**

Bei Hutchison wird zwischen zwei Produktgruppen („mobil“ und „stationär“) ein fixes Verhältnis (z.B. 1:2) hinterlegt. Innerhalb dieser Produktgruppe wird dann anhand der zugesagten maximalen Bandbreite („bis zu“) differenziert, z.B. erhält ein Nutzer mit einem 600 Mbit/s Tarif die doppelten Ressourcen eines Nutzers mit 300 Mbit/s Tarif.

### **Klassen bei A1 und Magenta**

A1 setzt auf ein System mit 12 Klassen, die einem festgelegten Verhältnis zu einander stehen (max. 1:33 in der Klasse 12). Ähnlich funktioniert das bestehende System von Magenta, welches im 4G Netz zur Anwendung kommt und 11 Klassen (max. 1:22) kennt. Im 5G Netz setzt Magenta ein ähnliches System wie jenes von Hutchison ein.

Für alle hier angeführten Systeme gilt, dass sie auf den Internetzugang „als Ganzes“ wirken, also auf die zur Verfügung stehende Bandbreite, und nicht nur auf einzelne Dienste, Anwendungen oder Inhalte. Letzteres wäre nämlich ein klarer Verstoß gegen die EU-Netzneutralitätsregeln, die in der sogenannten Telecom-Single-Market-Verordnung „TSM-VO“ festgeschrieben sind.

Der gesamte Internetzugang des Kunden erhält somit mehr oder weniger Bandbreite, je nachdem in welcher Klasse der Tarif eingeordnet ist. Im Sinne der TSM-VO handelt es sich um eine Sonderform der Vereinbarung zwischen dem Anbieter des Internetzugangsdienstes und dem „Endnutzer“, also dem Kunden, über die Geschwindigkeit des Internetzugangs. Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich zulässig, solange ihre Auswirkungen für die Kunden nicht dazu führen, dass ihre Einzelrechte der Netzneutralität, nämlich Dienste, Anwendungen und Inhalte zu konsumieren oder auch selbst anzubieten, eingeschränkt werden.

Im Bereich der sog. „Leistungswahrheit“, dh wie weit die vom Kunden erwartete Leistung seines Internetzugangs mit der tatsächlichen Leistung übereinstimmt, bringen Leistungsklassen naturgemäß keinen Transparenzgewinn. Allerdings ist bei einem „shared-medium“ wie Mobilfunk die korrekte Leistungserbringung (d.h. die Verfügbarkeit von Bandbreite) durch den Anbieter von Natur aus schwer zu überprüfen. Je mehr Nutzer sich in einer Netzzelle bzw. einem LTE-Sektor aufhalten, desto weniger Bandbreite bekommt jeder einzelne. Kritisch zu sehen ist vor allem die mangelnde Transparenz bei der Tarifdarstellung auf den Websites bzw. Werbefoldern der Betreiber. Eine Angabe, welcher Tarif welche Leistungsklasse umfasst und welches Verhältnis zur besten Klasse dies bedeutet, fehlt in aller Regel. Dem Kunden fällt es daher zunehmend schwer, vor Vertragsabschluss eine informierte Entscheidung zu treffen.

In regulatorischer Hinsicht sind – entgegen manchen Medienberichten – Leistungsklassen jedoch zulässig. Es besteht auch keine Rechtsgrundlage, derartige Systeme zu untersagen. Die Transparenzproblematik wird hingegen

### Leistungsklassen sind zulässig!

von der RTR-GmbH weiterhin sehr genau beobachtet, um im Bedarfsfall mit Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz reagieren zu können. Auch die Einhaltung einer Mindestqualität, die durch die Leistungsklassen berührt wird, wird im Hinblick auf die Erhaltung eines funktionierenden und offenen Internetzugangs laufend überwacht.

### Zum Thema

## Europäische 5G-Cyberisikobewertung

Im Newsletter [TK 02/2019](#) berichtete die RTR über eine im März 2019 erlassene Empfehlung der Europäischen Kommission zur Cybersicherheit der 5G-Netze. Den Mitgliedstaaten war empfohlen worden, bis Ende des zweiten Quartals dieses Jahres eine Risikobewertung der 5G-Netzinfrastruktur durchzuführen und die auf nationaler Ebene geltenden Sicherheitsanforderungen und Risikomanagementverfahren zu überprüfen. Für Österreich wurde diese Risikobewertung in einer Public-Private-Partnership unter Federführung der RTR vorgenommen. Die Ergebnisse flossen, wie auch jene der anderen Mitgliedstaaten, in eine koordinierte europäische Risikobewertung ein, deren Zusammenfassung seit Oktober 2019 veröffentlicht ist.

Auf Unionsebene wurden zunächst Kategorien von Bedrohungen und Akteuren ermittelt und zueinander in Relation gesetzt (Abb. 1).

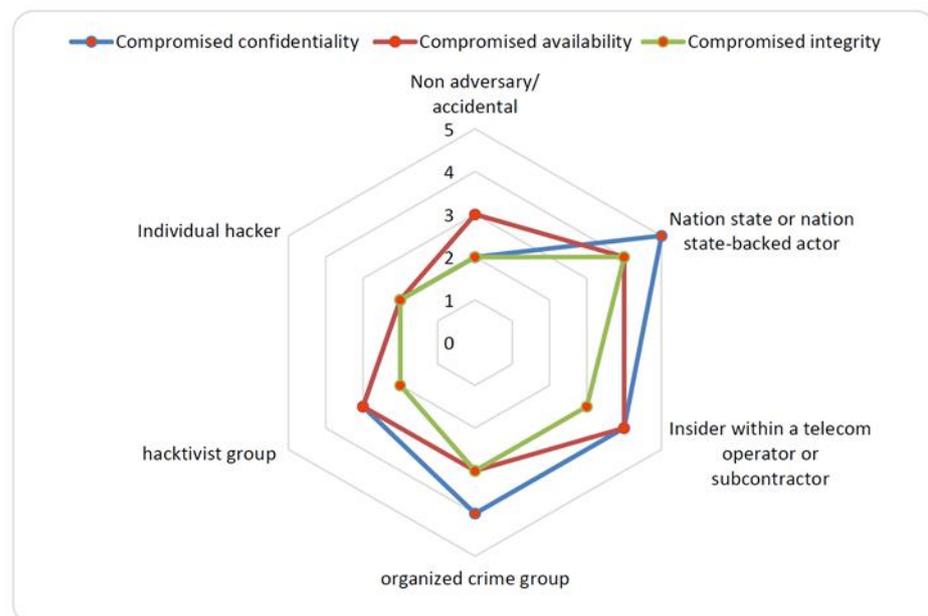


Abb. 1. Aufschlüsselung von Bedrohungskategorien nach Akteuren (Quelle: NIS Cooperation Group)

In weiteren Schritten wurden Assets und Schwachstellen identifiziert und die daraus resultierenden Risiken nach der in ISO/IEC 27005 festgelegten Methodik bewertet, wobei auch die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Minderung der



Risiken berücksichtigt werden. Die Risiken lassen sich zu fünf Kategorien zusammenfassen:

- Risiken in Bezug auf unzureichende Sicherheitsmaßnahmen,
- Risiken in Bezug auf die 5G-Lieferkette,
- Risiken in Bezug auf die Vorgehensweise der Hauptakteure,
- Risiken in Bezug auf gegenseitige Abhängigkeiten zwischen 5G-Netzen und anderen kritischen Systemen sowie
- Risiken in Bezug auf Geräte der Endnutzer.

Zehn ausgewählte Risikoszenarien veranschaulichen die einzelnen Risikokategorien, wobei auch Szenarien beschrieben werden, in denen staatliche oder staatsnahe Akteure die Sicherheit und die Integrität von Netzen und Diensten beeinträchtigen (zB durch Druck auf die Hersteller von Netzkomponenten, aber auch durch Ausnutzen von Schwachstellen und Fehlkonfigurationen, um Funktionen eines Netzes zu kompromittieren oder die Vertraulichkeit der Kommunikation zu beeinträchtigen).

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die durch 5G eingeführten technologischen Änderungen (vor allem die zunehmende Verlagerung von Funktionen vom Kern an den Rand des Netzes und die Substitution von Hardware durch Software) insgesamt die Angriffsfläche und die Zahl möglicher Einstiegspunkte für Angreifer erhöht. Damit kommt der Vertrauenswürdigkeit von Herstellern und Lieferanten in der 5G-Lieferkette stärkere Bedeutung zu, die durch staatliche oder staatsnahe Akteure in besonderem Maß beeinträchtigt werden kann. Da überdies die Integrität und die Verfügbarkeit der Netze durch künftige 5G-spezifische Anwendungen noch wichtiger werden, müssen sich die zuständigen Einrichtungen auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene diesbezüglicher Herausforderungen in verstärktem Maß annehmen.

In Ergänzung zur unionsweiten 5G-Cyberisikobewertung wurde im November 2019 die [ENISA Threat Landscape for 5G Networks](#) veröffentlicht. Der Bericht der Europäischen Agentur für Cybersicherheit bietet einen Überblick über die Herausforderungen an die Sicherheit von 5G-Netzen. Zu diesem Zweck modelliert er eine umfassende 5G-Architektur, die zur Identifizierung besonders sensibler Assets, zur Bewertung 5G-relevanter Bedrohungen und zu deren Zuordnung zu verschiedenen Klassen von Akteuren herangezogen wird. Daraus wird eine Reihe von Empfehlungen abgeleitet, die sich an politische Organe, staatliche Einrichtungen, Standardisierungsorganisationen, Hersteller und Anbieter richten.

Bis Ende dieses Jahres sollen Maßnahmen zur Behandlung der identifizierten Risiken abgeleitet und in ein gemeinsames Instrumentarium („Toolbox“) der Europäischen Union aufgenommen werden. Die RTR wird die aktuell laufende Überarbeitung der Branchenrisikoanalyse für den Telekom-Sektor auch dazu nutzen, die Maßnahmenempfehlungen aus der Toolbox den nationalen Bewertungen gegenüber zu stellen. In einem weiteren Schritt wird im Dialog mit



den zuständigen staatlichen Einrichtungen und Stakeholdern festzulegen sein, welche Maßnahmen in Österreich umgesetzt werden und wie dies konkret geschehen soll.

### Aktuelles

## Digitalthemen: Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR und BWB kooperieren

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkungen, die von digitalen Diensten und globalen Playern auf das Internet, Kommunikationsmärkte, die Nutzung durch Kundinnen und Kunden und die Veränderung bisheriger Geschäftsmodelle und die Regulierung ausgehen, haben der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR und die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) vereinbart, ab sofort bei Digitalthemen enger zu kooperieren.

In der internationalen Diskussion rund um eine geeignete Governance-Struktur für digitale Märkte tritt zunehmend das Verständnis in den Vordergrund, dass nicht nur das Wettbewerbsrecht im Hinblick auf die neuen Herausforderungen angepasst werden muss (etwa im Bereich der Fusionskontrolle, aber auch in den methodischen Grundlagen), sondern diese Themen auch aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und letztlich abzustimmen sind. Konkret sind technisches und regulatorisches Know-How (zur Unterstützung des Wettbewerbs um den Markt) ebenso, wie Verbraucher- und Datenschutzaspekte in wettbewerbliche Überlegungen und allenfalls zu ergreifende Maßnahmen einzubeziehen. Dies zeigen jüngste Entwicklungen etwa in Deutschland (Verfahren des BKA gegen Facebook), erschließt sich aber auch insofern, als etwa Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität einerseits unterschiedliche kurz- und langfristige wettbewerbliche Wirkungen haben, andererseits aber auch erheblich dazu beitragen können (der Beitrag ist auch von der Art des Dienstes abhängig), Wechselkosten des Kunden abzubauen. Ebenso verhält es sich mit anderen Aspekten wie Portabilität, Datenpooling etc.

Vor diesem Hintergrund der wachsenden Überschneidungen von Zuständigkeiten stehen international im Wesentlichen zwei Governance-Ansätze in Diskussion: Zum einen die Schaffung einer eigenen Einrichtung (zB in UK - Digital Market Unit), zum anderen die Stärkung und Zusammenarbeit zwischen den wesentlichen mit Digitalthemen befassten Einrichtungen.

BWB und RTR sind der Auffassung, dass durch eine intensivere Zusammenarbeit, wie sie mit der oben angeführten Aufzählung angesprochen wird, wesentliche Synergien lukriert werden können und wollen diesen Schritt unabhängig von einer allfälligen gesetzlichen Initiative zur Neuordnung der Governance-Struktur im Themenfeld „Wettbewerb und Digitales“ gehen. Die Zusammenarbeit dient also dazu, der Überlappung von ex-post und ex-ante-Regulierung sowie den wachsenden Überschneidungen zwischen Wettbewerbsrecht, Verbraucher- und Datenschutz Rechnung zu tragen. Die Task Force ist offen für die Einbeziehung



weiterer Institutionen, ganz im Sinn der zuletzt auch vom Rechnungshof geforderten engeren Abstimmungen zwischen Regulatoren.

Die Kooperation der beiden Behörden, die unter dem Arbeitstitel „Task Force Plattformen“ firmiert, bezweckt konkret:

- einen regelmäßigen Austausch zu aktuellen Themen und Arbeiten, wie etwa zu dem von der RTR vorgesehenen Monitoring von Kommunikationsplattformen (das den Entwicklungen des EECC Rechnung trägt) und Plattformen von wesentlicher Bedeutung für die Nutzung des Internetzugangs (Browser, App Stores, Sprachassistenten etc.), oder zu Reformvorschlägen des allgemeinen Wettbewerbsrechts, um Digitalentwicklungen Rechnung zu tragen.
- nationale wie internationale Entwicklungen zu diskutieren, hinsichtlich ihrer Relevanz für Österreich zu bewerten und allenfalls gemeinsamen Positionen zu relevanten Themen zu formulieren.
- allfällige Synergien (etwa bei Ausbildungen) zu suchen und zu nutzen.
- gemeinsame Arbeiten an Digitalthemen durchzuführen (zB zu für Plattformen wesentlichen wettbewerblichen horizontalen Themen wie Portierung oder Themen wie den Einfluss von Algorithmen auf wesentliche Wettbewerbsparameter, wie Preise, Qualität etc.).
- gemeinsame Veranstaltungen zu einschlägigen Datenthemen durchzuführen.

### Regulatorisches

## RTR konsultiert Entwurf zur Zentralen Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019

Am 12. Dezember startete die RTR eine öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH über die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten in Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern in einer zentralen Datenbank (Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2019 – ZR-DBV 2019).

### Konsultation läuft bis 22.01.2020

Bereits im Jahr 2017 nahm die RTR gemeinsam mit allen wesentlichen Stakeholdern die Arbeit an der Spezifikation einer Zentralen Referenz-Datenbank für Rufnummern auf. Um bei diesem Vorhaben eine möglichst breite Akzeptanz in der Branche zu erwirken, stand das Expertenteam der RTR mit allen wesentlichen Betreibern in permanentem Dialog.

Kernstück dieser Datenbank ist die Darstellung der Nutzungsverhältnisse aller österreichischen Rufnummern inkl. aller Rufnummernportierungen, verbunden mit der Schlüsselinformation, welcher Betreiber für die jeweilige Rufnummer verantwortlich ist.



Mit der ZR-DBV 2019 wird die Schaffung einer zentralen Datenbank für alle österreichischen Rufnummern ermöglicht.

### Internationales

## Neuigkeiten vom Team „Internationale Angelegenheiten“

**Auf BEREC wartet ein spannendes Jahr 2020. Und damit auch für das neue Team „Internationale Angelegenheiten“ in der RTR.**

Seit 1. November gibt es in der RTR, eingegliedert in der Abteilung Volkswirtschaft, ein eigenes Team, das sich dem immer wichtiger werdenden internationalen Kontext der RTR widmet. Elisabeth Felber trägt mit ihrem Team dem Ziel der RTR-Geschäftsführung Rechnung, Österreich im digitalen Wettbewerb national und international aktiv zu unterstützen.

Die Herausforderungen sind eine neue Europäische Kommission, ein neues „BEREC Miniboard“ und ein neues BEREC-Arbeitsprogramm. BEREC, als Berater der Europäischen Kommission, wird hier vor allem eng mit dem neuen französischen Binnenmarkt-Kommissar Thierry Breton zusammenarbeiten. Die Kommission selbst will als Top-3-Priorität Europa fit für das digitale Zeitalter machen. Dazu tragen auch BEREC und die RTR bei. Letztere will sich zum Beispiel im kommenden Jahr dem Thema Plattformen und anderen Gatekeepern (wie App Stores, Suchmaschinen, Sprachassistenten) für die Nutzung des Internets widmen. Dazu entwickelt die RTR ein eigenes Monitoring-System zur Beobachtung sowie wettbewerblichen Analyse und arbeitet eng mit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zusammen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Plattformen im Wettbewerb mit konventionellen TK-Diensten stehen und im neuen Rechtsrahmen (ab Dezember 2020) zum Teil einbezogen werden.

### Elf BEREC-Guidelines zur harmonisierten Implementierung des EECC

Mit der Verabschiedung des EECC im Vorjahr betraute der europäische Gesetzgeber BEREC mit der Aufgabe, die einheitliche Umsetzung eben dieses neuen europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Daraus ergaben sich elf Leitlinien, die jetzt nach und nach erstellt werden. Drei wurden bereits heuer veröffentlicht, acht Leitlinien werden im kommenden Jahr konsultiert und veröffentlicht werden. Den aktuellen Stand der Implementierung des EECC finden Sie auf der RTR-Webseite.



Die erste Leitlinie veröffentlichte das Gremium bereits heuer im März mit den "BEREC Guidelines on intra-EU communications". Durch die Expertise von BEREC wurden hier Kriterien näher definiert, die das Telefonieren und Versenden von SMS innerhalb der EU noch günstiger für Verbraucher machen.

Im Dezember 2019 folgten die nächsten beiden Leitlinien. Die „BEREC Guidelines on the minimum criteria for a reference offer relating to obligations of transparency“ sollen einen transparenten und offenen Markt bei Zugang zu und Zusammenschaltungen von elektronischen Telekommunikationsnetzen sicherstellen. Dabei müssen Betreiber mit einer Verpflichtung zur Nicht-Diskriminierung ein Standardangebot erstellen. Die Mindestkriterien für dieses Angebot finden sich in diesen Leitlinien. Dazu gehören unter anderem technische Standards für den Zugang oder Wartungsvereinbarungen. Gleichzeitig lassen die Kriterien genug Spielraum, um auf die besonderen Gegebenheiten am örtlichen Markt Rücksicht zu nehmen.

Um eine europaweit möglichst einheitliche Allgemeingenehmigung geht es in den „BEREC Guidelines on the general authorisation notifications transmitted to competent authorities“. BEREC definiert hier die Angaben für ein Meldemuster, mit dem Netzwerk- und Service-Betreiber die Aufnahme ihres Betriebs anzeigen können. Einheitlich soll auch abgefragt werden, ob der anzeigende Betreiber Teil einer europäischen Unternehmensgruppe ist. Die Anzeigen erfolgen in der Landessprache. BEREC wird ab Ende 2020 ein Verzeichnis aller Allgemeingenehmigungen führen.

### „Europäische“ Allgemein- genehmigung



Abb 2.: BEREC erlässt elf Leitlinien für die Umsetzung des EECC (Quelle: BEREC)



### Konsultation zum öffentlichen Warnsystem

Das Mobiltelefon ist kaum mehr wegzudenken, weder im privaten noch im beruflichen Alltag. Aufgrund des hohen Verbreitungsgrades sind Mobiltelefone daher sehr gut geeignet, Endnutzerinnen und Endnutzer in einem bestimmten Gebiet seitens der Behörden bei Notfällen oder Katastrophen vor drohenden Gefahren zu warnen. Was bisher vorrangig mittels Warnsirenen oder über Radio und Fernsehen bewerkstelligt wurde, soll nun auch über elektronische Kommunikationsdienste erfolgen.

Die im EECC verankerten Rechtsvorschriften für den Telekom-Bereich sehen vor, dass Mitgliedstaaten derartige öffentliche Warnsysteme verfügbar machen und die Anbieter von mobilen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdiensten die betreffenden Warnungen an die Endnutzerinnen und Endnutzer übermitteln. Dies kann beispielsweise mittels Cell Broadcast (CB) oder Location Based SMS (LB-SMS) erfolgen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, öffentliche Warnungen über App-basierte Dienste abzusetzen. Die vom Bundesministerium für Inneres (BMI) betriebene App KATWARN ist ein Beispiel für eine solche App, mit der Behörden orts- und themenbezogene Warnungen verbreiten können. Solche Warn-Apps dürfen gem. EECC dann eingesetzt werden, wenn deren Effektivität in Bezug auf Abdeckung und Kapazität zur Erreichbarkeit der Endnutzerinnen und Endnutzer, auch derjenigen, die sich nur zeitweilig in dem betreffenden Gebiet aufhalten, gleichwertig zu den oben genannten Varianten ist.

Hierzu hat BEREC unter der Mitarbeit der RTR Leitlinien erstellt, die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Gleichwertigkeit von unterschiedlichen Warnsystemen unterstützen sollen. Die Veröffentlichung der Leitlinien mit dem Titel „BEREC guidelines on how to assess the effectiveness of public warning systems transmitted by different means“ ist nach Konsultation der für die Notrufabfragestellen verantwortlichen Behörden im Juni 2020 und vorgesehen. Ebenfalls konsultiert wird seit 11. Dezember ein Bericht. Der „Draft BEREC Report on Member States’ best practices to support the defining of adequate broadband IAS“ sieht sich anhand von Eurostat-Daten jene neun Länder der EU an, in denen Breitbanddienste unter einer Universaldienst-Verpflichtung eingeführt wurden (Belgien, Kroatien, Finnland, Lettland, Malta, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich).



### Arbeitsprogramm 2020: Guidelines, Plattformen und Netzwerk-Sicherheit

Im Jahr 2020 sollen vier Guidelines im März, eine im Juni und drei weitere im Dezember veröffentlicht werden. Sie bilden den Hauptteil des Arbeitsprogramms 2020 und fügen sich nahtlos in die fünf Prioritäten aus der Mittelfrist-Strategie ein: Konnektivität, Monitoring, 5G, offenes Internet und Stärkung von Konsumenten. Die Mittelfrist-Strategie wird außerdem im kommenden Jahr für die darauffolgenden Jahre aktualisiert. Sie soll dann den Rahmen für die neuen mehrjährigen Arbeitsprogramme ab 2021 bieten.

Neben der Arbeit an den Guidelines nimmt sich BEREC im kommenden Jahr den zwei wichtigen Themen digitale Plattformen und Sicherheit in 5G-Netzwerken an. Dabei wird es den Dialog und die vertiefte Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Regulierungsbehörden suchen. BEREC wird weiterhin proaktiv mit der Kommission, dem Parlament und dem Rat diskutieren und beratend bei neuen Gesetzesinitiativen zu digitalen Themen zur Seite stehen.

### Neues „Miniboard“ leitet die Geschicke

Der BEREC-Vorsitz wandert im kommenden Jahr von Irland (Jeremy Godfrey, ComReg) nach Schweden (Dan Sjöblom, PTS). 2021 wird ihn Belgien einnehmen (Michel Van Bellinghen, BIPT), 2020 aber schon als Vice-Chair mitarbeiten. Die weiteren Vice-Chairs kommen aus Ungarn (Monika Karas, NMHH) sowie Kroatien (Tonko Obuljen, HAKOM) und unterstützen Dan Sjöblom in seiner Funktion. Mit dem nicht stimmberechtigten Beobachter Nordmazedonien (Sasho Dimitrijoski, AEC) ist das sechsköpfige Mini-Board für 2020 komplett.

**Vorsitz 2020:  
Schweden**

**In eigener Sache**

### Neues E-Government-Service der RTR: Dokumente über [eingabe.rtr.at](http://eingabe.rtr.at) sicher und einfach einbringen

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) stellt ab sofort unter [eingabe.rtr.at](http://eingabe.rtr.at) eine digitale Kontaktplattform zur Verfügung, über die Dokumente aller Art an die Regulierungsbehörden KommAustria, PCK und TKK und an die RTR rechtssicher übermittelt werden können. Neu ist, dass Nutzerinnen und Nutzer unmittelbar nach Absenden ihrer Unterlagen eine amtssignierte PDF-Bestätigung erhalten. Sie enthält Zeit und Datum der Einbringung sowie die übermittelten Dokumente als Anhang und wird sechs Monate im Nutzer-Account gespeichert. Der ‚elektronische Postaufgabeschein‘ stellt einen belastbaren Beweis dar, mit dem fristgerechte Einbringungen, beispielsweise von Rechtsmittelschriften, rechtssicher möglich sind.